

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben vor, eine Veranstaltung durchzuführen. Wir möchten mit diesem Merkblatt auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass Sie als Veranstalter/in die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen tragen.

Tiroler Jugendschutzgesetz

§12 Allgemeine Pflichten

Abs (2)

Unternehmer, Veranstalter und deren Beauftragte haben auf die für ihre Tätigkeit anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes in jenen Räumen und auf jenen Grundstücken, in denen bzw. auf denen sie ihre Tätigkeit ausüben, gut sichtbar hinzuweisen. Dies gilt nicht, soweit bereits auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften eine gleichartige Verpflichtung besteht. Sie haben weiters im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren auch durch sonstige geeignete Maßnahmen, insbesondere durch mündliche Aufklärung, Feststellung des Alters von Kindern oder Jugendlichen, Verweigerung des Zutrittes oder Verweisung aus Räumen oder von Grundstücken für die Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes zu sorgen.

Bitte achten Sie darauf, dass die zeitlichen Beschränkungen der Anwesenheit auf öffentlichen Veranstaltungen für Personen unter 16 Jahren eingehalten werden und dass das Verbot für den Ausschank, Verkauf und die Weitergabe von alkoholischen Getränken an Personen unter 16 Jahren sowie den für den Ausschank, Verkauf und die Weitergabe von gebrannten alkoholischen Getränken an Personen unter 18 Jahren beachtet wird. Ebenso ist die Abgabe und der Verkauf von Tabakwaren an Personen unter 16 Jahren nicht gestattet.

Da wir auf Ihre Bereitschaft der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bauen, brauchen wir nicht darauf hin zu weisen, dass die Übertretung empfindliche Strafen nach sich ziehen kann.

Der genaue Wortlaut des Gesetzes steht im Internet unter der Adresse

www.tirol.gv.at/jugendschutz. Sie können ihn auch im JUFF Jugendreferat des Amtes der Landesregierung bestellen. Dort können auch Broschüren mit einer Zusammenfassung des Jugendschutzgesetzes bestellt werden. Für rechtliche Anfragen steht Ihnen die Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten zu Verfügung.

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten

Bozner Platz 6, 6020 Innsbruck, 0512/508-2221

JUFF-Jugendreferat

Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, 0512/508-3586

E-Mail: juff.jugend@tirol.gv.at

Sicherlich liegt die Verantwortung für einen vernünftigen Umgang mit Alkohol und Tabak vor allem bei den Eltern und den Jugendlichen selbst. Aber jede/r von uns kann und muss einen Beitrag leisten. Ihre Mitwirkung beim Jugendschutz hilft, die steigende Zahl an Alkoholvergiftungen bei Kindern und Jugendlichen zu senken und andere Probleme (Vandalismus, Unfälle, ...) in Grenzen zu halten.

Tipps – folgende Maßnahmen erleichtern die Einhaltung des Jugendschutzes:

Zumindest die folgenden zwei Maßnahmen sollten bei jeder Veranstaltung Standard sein:

- Bei der Einlasskontrolle, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
- Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen eines Ausweises aufzufordern und – falls der entsprechende Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol auszugeben. Dass entsprechende Kontrollen im Rahmen einer stark besuchten Veranstaltung nicht zu 100% und sicher auch nicht immer einfach durchzuführen sind, ist kein Grund, es sich gar nicht erst vorzunehmen. Ausweiskontrollen sind vielerorts üblich und machbar, auch wenn ein größerer Andrang herrscht (z.B. Kassen bei Skiliften).

Es bedarf keiner langen Diskussionen, einfache Antworten genügen:

„Ich habe mich an das Gesetz zu halten und darf dir deshalb keinen Alkohol/keine Tabakwaren verkaufen. Sorry, du bist einfach noch zu jung!“

oder:

„Auch wenn es nicht für dich ist, darf ich Alkohol/Tabakwaren nicht an dich weiter geben, weil du noch zu jung bist!“

Bei Zweifeln hinsichtlich des Alters:

„Laut Gesetz bin ich verpflichtet, dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Der Verkauf von Alkohol und Tabak an Jugendliche bis 16 ist nämlich strafbar!“

oder:

„Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie 18 sind, habe ich nicht das Recht Spirituosen an Sie zu verkaufen. Ich könnte dafür angezeigt werden!“

Weitere Möglichkeiten:

- Bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsmeldung etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes aufgenommen.

„An Jugendliche unter 16 Jahren wird kein Alkohol ausgeschenkt.“

„Wir halten uns an die Jugendschutzbestimmungen.“

„Kinder und Jugendliche sollten einen Ausweis bei sich haben, das erspart Diskussionen bei Kontrollen nach dem Jugendschutzgesetz.“

- Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher/innen nicht selbst alkoholische Getränke zur Veranstaltung mitbringen.
- Bei der Einlasskontrolle werden junge Besucher/innen mündlich durch die Mitarbeiter/innen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht.
- Ein/e eigene/r Jugendschutzbeauftragte/r für die Dauer der Veranstaltung wird bestellt, der/die während der Veranstaltung darauf achtet, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.
- Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben einen Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkoholkonsum).
- Offensichtlich alkoholisierte Besucher/innen erhalten keine weiteren alkoholischen Getränke und werden zum Verlassen der Veranstaltung aufgefordert.